

# Reglement 2007 über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Kindergartenlehrpersonen

*Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 10 der Schulorganisation der Einwohnergemeinde Gretzenbach, beschliesst:*

## **I. Auftrag der Kindergartenlehrpersonen**

### **§ 1 Auftrag der Kindergartenlehrpersonen**

Der Auftrag der Kindergartenlehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden das Volksschulgesetz und dessen Vollzugserlasse und der Rahmenlehrplan für den Kindergarten. Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

- a. Unterricht und Erziehung: Erteilung von Unterricht gemäss Rahmenlehrplan für den Kindergarten, Unterstützung der Eltern in der Erziehung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Beurteilung, Wahrnehmung und Erfassung der Persönlichkeit der Kindergartenkinder und Beratung deren Eltern;
- b. Gestaltung des Kindergarten- und Schullebens: Planung, Organisation und Durchführung von Kindergarten- und Schulanlässen, Zusammenarbeit im Kollegium und Mitwirkung im Umfeld der Schule;
- c. Zusammenarbeit mit den Eltern, mit der Schulleitung und mit Spezialdiensten des Kindergartens und der Schule;
- d. Kindergarten- und Schulentwicklung: Förderung der Kindergarten und Schulqualität, Arbeit am Kindergarten- und Schulprofil, Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Kindergarten und Schule, regionale Zusammenarbeit, Öffentlichkeit;
- e. Fortbildung von allen erwähnten Tätigkeitsbereichen, persönliche Fortbildung;
- f. Übernahme von besonderen Aufgaben im Bereich von Kindergarten und Schule in Absprache mit der Schulleitung.

## II. Arbeitszeit der Kindergartenlehrpersonen

### § 2 Gesamtarbeitszeit

- 1 Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Kindergartenlehrpersonen mit Vollpensum entspricht grundsätzlich 90 % des Pensums der Volksschullehrpersonen und jener der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons in einer Kaderposition. Die Wochenstunden der Kindergartenlehrpersonen werden jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen.
- 2 Die Arbeitszeit gliedert sich in:
  - a. Unterricht, definiert durch Stundenzahl pro Woche;
  - b. Präsenzzeit vor dem Kindergarten-Unterricht gemäss Verordnung des Volksschulgesetzes § 19<sup>sexties</sup> Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 und nach dem Unterricht, bis die Kinder das Areal verlassen;
  - c. Weitere Arbeiten mit Präsenzzeitverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgespräche, Material- und EDV-Betreuung, Bibliothek, Medienverwaltung, Durchführung von Kindergarten- und Sportanlässen, Gespräche mit den Spezialdiensten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende etc.;
  - d. Arbeit ohne Präsenzzeitverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Fortbildung etc.
- 3 Für die Fortbildung wird die geltende Verordnung über die Weiterbildung sinngemäss angewendet.
- 4 Die Schulleitung kann Kindergartenlehrpersonen sowohl während der Schulwochen als auch während der unterrichtsfreien Zeit und während der Schulferien zu obligatorischen Weiterbildungskursen verpflichten.

### § 3 Präsenzzeit

- 1 Die Kindergartenlehrpersonen stehen dem Kindergarten grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeiten, das heisst von Montag bis Freitag zur Verfügung.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf einen persönlichen Lektionsplan, der bestimmte freie Tage, Halbtage oder lückenlos zusammenhängende Unterrichtsblöcke vorsieht. In besonderen Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.
- 3 Arbeiten nach § 2 Abs. 2 lit. C können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten, einschliesslich Samstag, angesetzt werden.

### § 4 Umfang des wöchentlichen Unterrichtspensums

Das wöchentliche Unterrichtspensum richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 5 Gemeinsame Aktivitäten der Kindergartenlehrpersonen

Über die Unterrichtsverpflichtung hinaus sind zwei Lektionen à 45 Minuten pro Woche für gemeinsame Aktivitäten der Kindergartenlehrpersonen mit der Lehrerschaft vorzusehen. (Konferenzen, Projektarbeit, Teamsitzungen etc.). Die Stundenpläne enthalten alle Stunden, die Lektionen, die gestützt auf die geltenden Bestimmungen zu erteilen sind, und auch die, die für gemeinsame Aktivitäten der Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens freizuhalten sind.

## **§ 6 Zusatzlektionen**

Zusatzlektionen, an die der Kanton Beiträge leisten soll, müssen vorgängig vom Departement für Bildung und Kultur bewilligt werden.

## **III. Unterrichtsausfälle**

### **§ 7 Vorhersehbare Unterrichtsausfälle**

- 1 Vorhersehbare Unterrichtsausfälle sind den Eltern und der Schulleitung frühzeitig zu melden.
- 2 Der Anspruch auf Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen von Lehrerorganisationen richtet sich sinngemäss nach der geltenden Verordnung über die Weiterbildung der Volksschullehrpersonen.
- 3 Die Kindergartenlehrpersonen haben Arbeitsausfälle (Lektionen u.a.), die sie selbst verursachten, vorbehältlich anders lautender eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Bestimmungen, nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen. Bei Bedarf kann der Unterrichtsausfall durch Übernahme von anderen Aufgaben kompensiert werden.
- 4 Die Verantwortung für die Handhabung der Kompensation liegt bei der Schulleitung und bei den einzelnen Kindergartenlehrpersonen.
- 5 Anstelle von Kompensation kann auch Lohnabzug erfolgen.

### **§ 8 Nicht vorhersehbare Unterrichtsausfälle**

Die unvorhergesehene Abwesenheit einer Kindergartenlehrperson darf nicht unmittelbar zu Kindergartenausfall führen. Die Betreuung ist durch andere Lehrpersonen des Kindergartens oder der Schule bis zum Ende des Kindergartenhalbtages sicherzustellen. Zu diesem Zweck erarbeiten die Kindergartenlehrpersonen ein Dispositiv zu Händen der Schulleitung.

## **IV. Teilzeitbeschäftigung**

### **§ 9 Teilzeitbeschäftigung**

- 1 Der Dienstauftrag für die Kindergartenlehrpersonen am Kindergarten mit Vollpensum gilt sinngemäss auch für die Kindergartenlehrpersonen mit Teilpensum, insbesondere auch für die Teilnahme an Konferenzen und für die Fortbildung. Die Schulleitung trifft die nötigen Regelungen.
- 2 Kindergartenlehrpersonen mit Teilpensum in verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kindergärten einer Gemeinde nehmen an den Sitzungen und Konferenzen des einen Kindergartens regelmässig teil. Im zweiten Fall sind die Kindergartenlehrpersonen für die Informationsbeschaffung besorgt.
- 3 Wird eine Kindergartenstelle mit zwei Kindergartenlehrpersonen besetzt, wird bezüglich Teilzeit die Verordnung über die Besetzung von Lehrstellen an der Volksschule mit zwei Lehrpersonen vom 11. Februar 1997 angewandt.

## V. Inkrafttreten

### § 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt alle anderen bestehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement 2001 über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner vom 11. Juni 2001.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 11. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:  
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindegeschreiber:  
Hans Beer

Vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 20. Juni 2007.

5.7.2007 Vö/BE/GVB/avk